

Factsheet für Beauftragte Suchtbeauftragte:r



Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung des Arbeitskreises „Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe“ der Dienststelle • Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Hochschule • Information und Beratung von Beschäftigten und Vorgesetzten, sowie Studierenden • Bericht im Senat über die Arbeit des:der Suchtbeauftragten 	
Rechte & Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit außerhalb des jeweils zuständigen Arbeitskreises Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe • Verpflichtung zur Qualifikation (Hochschule muss diese ermöglichen) sowie zur regelmäßigen Fortbildung 	
Amtszeit	auf Vorschlag	nicht geregelt
Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag durch den:die Präsident:in 2. Wahl durch den Senat 3. Bestellung durch den:die Präsident:in 	§ 43 GO
Wiederwahl	mehrfach zulässig	nicht geregelt
Deputate	2 LVS bzw. 0,11 VZÄ (LVS steht für Lehrverpflichtungsstunden und VZÄ für Vollzeitäquivalent. Eine 40h Woche entspricht 1 VZÄ, oder 18 LVS)	Beschluss des Rektorats vom 08.05.2019
Voraussetzungen	Angehörigkeit zur Gruppe der Mitarbeitenden oder Professor:innen der Hochschule	§ 43 GO
Rechtliche Grundlage	RDV Suchtprävention GO	
wichtige Personen und Stellen	Beauftragte der FHE (Kontakt) Hochschulleitung (Kontakt)	
verwendete Abkürzungen	RDV Suchtprävention – Rahmendienstvereinbarung Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe GO – Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	

